



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Nr. 2 b EStDV  
(Bei Geldzuwendungen bis 200 €)

GREEN FOREST FUND e.V.  
Rehovotstraße 5  
69115 Heidelberg

Bei Kleinbetragsspenden (bis 200 €) reicht aus Vereinfachungsgründen als Nachweis für die steuerliche Anerkennung auch dieser Beleg und der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (z.B. Kontoauszug) aus. Dieser vereinfachte Zuwendungsnachweis ist vom Gesetzgeber zur verwaltungsmäßigen Entlastung der gemeinnützigen Vereine vorgesehen.

Bei **Spenden** ab 200 Euro – oder auf ausdrücklichen Wunsch – erhalten Sie dagegen eine individuell erstellte Zuwendungsbestätigung.

Es wird bestätigt, dass

- wir wegen Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) und Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Heidelberg StNr 32489/51866, vom 18.01.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2016-2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit sind.
- die Zuwendung nur zur Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) und Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO) verwendet wird.
- der Verein berechtigt ist, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Der Verwendungszweck Ihrer Überweisung sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten.